Werk

Titel: 2. Januar-3. December = 37.-52. Stück

Jahr: 1884

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?782854370|LOG_0015

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Gesetzblatt
für das
Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 37. Stück.

Ausgegeben am 2. Januar 1884.

Inhalt:

Nr. 62: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. December 1883, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Nr. 63: Bekanntmachung der Regierung vom 20. December 1883, betreffend Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 28. April 1876.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

Oldenburg, den 19. December 1883.

Mit Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 12. Juni 1880 (Birkenfelder Gesetzblatt Bd. 9, S. 401) bringt das Staatsministerium zur Kunde, daß nach Beschluß des Bundesrathes vom 6. December d. J. folgende Artikel:

Eisen- und Stahlwalzdraht, d. h. alles in Form von Bunden, Ringen 2c. aufgewundene gewalzte Eisen — aus Nr. 165 des statistischen Waarenverzeichnisses —,

Melasse — Nr. 457 ebendaselbst —,

blos auf einer Seite abgeschliffene Sandsteinplatten — aus Nr. 526 ebendaselbst —,

vom 1. Januar 1884 ab in das Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11, Absatz 2, Ziffer 3, des Gesetzes über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 Anwendung findet, aufzunehmen sind.

Oldenburg, den 19. December 1883.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bargmann.

Nr. 63.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 28. April 1876.

Birkenfeld, den 20. December 1883.

Mit Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird das Pferde-Aushebungs-Reglement für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. April 1876 — Gesetzblatt Bd. 8, S. 185 — hierdurch wie folgt abgeändert:

I.

Der Paragraph 8 des gedachten Reglements erhält folgenden Zusatz:

> Die in Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung auszuschließen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem ist die Regierung

ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten zu lassen.

Diese Dispensation darf allgemein ausgedehnt werden:

a. auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind,

b. auf die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde jedoch keine Anwendung.

II.

Der letzte Absatz des Paragraphen 25 erhält folgende Fassung:

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, so wie die etwa zugezogenen Thierärzte erhalten für Ausübung ihrer Functionen Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Competenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden, Nr. 8, Lit. a. und c., der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Birkenfeld, den 20. December 1883.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Barnstedt.

G. Bödeker.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 38. Stück.

Ausgegeben am 23. Januar 1884.

Inhalt:

Nr. 64: Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (neue Redaction vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177).

Nr. 64.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (neue Redaction vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177).

Oldenburg, den 14. Januar 1884.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (neue Redaction vom 1. Juli 1883 — Reichs-Gesetzblatt Seite 177) was folgt:

Artikel 1.

In Anwendung der Gewerbe-Ordnung und der gegenwärtigen Verordnung sollen, vorbehältlich der in den Artikeln 7 und 15 getroffenen Bestimmungen, verstanden werden:

1) unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde:
   a. im Herzogthum: das Staatsministerium, Departement des Innern;
   b. in den Fürstenthümern: die Regierung;
2) unter der Bezeichnung: Untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Ortsbehörde, Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde:
   a. im Herzogthum: das Amt und der Magistrat einer Stadt I. Klasse;
   b. im Fürstenthum Lübeck: die Regierung, beziehungsweise für die Stadtgemeinde Eutin der Stadtmagistrat;
   c. im Fürstenthum Birkenfeld: der Bürgermeister;
3) unter der Bezeichnung: Gemeindebehörde:
   der Gemeindevorstand.

Artikel 2.

Die im §. 14, Absatz 1, der Gewerbe-Ordnung geforderte Anzeige über den Beginn eines stehenden Gewerbes ist an den Gemeindevorstand des Orts, wo das Gewerbe betrieben wird, zu richten.

Die im §. 14, Absatz 2, vorgeschriebene An- und Abmeldung einer übernommenen Feuerversicherungs-Agentur, so wie Anzeige des Betriebslocals seitens der Buch- und Steindrucker u. s. w., imgleichen die im letzten Absatze des §. 35 geforderte Anzeige ist an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Bei Uebersiedelung in den Bezirk einer anderen Gemeinde oder unteren Verwaltungsbehörde bedarf es der Erneuerung der Anzeige, beziehungsweise der Anmeldung.

Artikel 3.

Zur Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden im Herzogthum und der höheren Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern sollen gehören:

die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in den §§. 16, 24 und 25 erwähnten gewerblichen Anlagen,

die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der in den §§. 33, 33 a. und 34 gedachten Gewerbe,

die Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß, beziehungsweise die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 33 a., Absatz 3,

die Untersagung des Betriebes der im §. 35 aufgeführten Gewerbe.

Für die hiernach den unteren Verwaltungsbehörden des Herzogthums zugewiesene Genehmigung, beziehungsweise Erlaubniß, so wie Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß, beziehungsweise Untersagung des Gewerbebetriebes, kommen die für das Staatsministerium, Departement des Innern, geltenden Sportelnsätze zur Anwendung.

Artikel 4.

Die im §. 31, Absatz 1, gedachte Ausfertigung der Befähigungs-Zeugnisse für Seeschiffer und Seesteuerleute erfolgt im Herzogthum durch das Amt Elsfleth.

Artikel 5.

Schauspiel-Unternehmer (§. 32 und §. 60 d., Absatz 4) bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß der höheren Verwaltungsbehörden.

Artikel 6.

Die Ausstellung der im §. 44 a. gedachten Legitimationskarten soll im Herzogthum und im Fürstenthum Birkenfeld von den unteren Verwaltungsbehörden, in dem Fürstenthum Lübeck von der oberen Verwaltungsbehörde geschehen.

Artikel 7.

Die Ertheilung der Wandergewerbescheine und die Zurücknahme derselben (§. 61) erfolgt im Herzogthum durch die Polizei-Direction.

Artikel 8.

Für die Ertheilung der Genehmigung des im letzten Absatze des §. 56 gedachten Verzeichnisses von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken, welche im Umherziehen feilgeboten werden, sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 9.

Für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen im Wege der Versteigerung (§. 56 c., Absatz 1) sollen die oberen Verwaltungsbehörden, für die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Feilbietens von Waaren im Umherziehen im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) — daselbst — sollen in den Fürstenthümern ebenfalls die höheren Verwaltungsbehörden, im Herzogthum soll dafür die Polizei-Direction zuständig sein.

Artikel 10.

Mit Beziehung auf den §. 59, Absatz 2, werden von den beschränkenden Vorschriften des Titels III. der Gewerbe-Ordnung ausgenommen:

1) alle Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduction, der Fischerei und der Jagd (vorbehältlich der bestehenden Bestimmungen über den Verkauf des Wildes während der geschlossenen Zeit);

2) alle Gewerbs-Erzeugnisse, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;

3) alle Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

Artikel 11.

Für die Untersagung des Gewerbebetriebes in den Fällen des §. 59 a. sollen im Herzogthum die unteren Verwaltungsbehörden, in den Fürstenthümern die oberen Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 12.

Unter den im §. 60 c. gedachten „Behörden und Beamten" sind insbesondere auch die sämmtlichen Polizei-Officialen und die Gensd'armen zu verstehen.

Artikel 13.

In Betreff des Marktverkehrs sollen für Fälle der §§. 65 und 70 die höheren, für Fälle des §. 66 die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sein.

Artikel 14

Die im letzten Absatze des §. 73 vorgesehene Stempelung wird dem Gemeinde-Vorstande zugewiesen.

Artikel 15.

Die im §. 114 gedachte Beglaubigung der Eintragungen in das Arbeitsbuch und der den Arbeitern

ertheilten Zeugnisse wird im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dem Gemeindevorstand übertragen.

Artikel 16.

Wo die Gewerbe-Ordnung für gewisse Fälle — §. 16 (cfr. §. 20); §. 24; §. 25; §§. 30, 30 a., 32, 33, 33 a., 34, 35 und 37 (cfr. §§. 40 und 54); §. 42 b., Absatz 2 und 3; §. 43, Absatz 2; §. 44 a., Absatz 3, 4 und 5; §. 49, Absatz 5 (cfr. §§. 16 und 20); §. 51 (cfr. §. 54); §. 53 (cfr. §. 54); §§. 56, Absatz 4, 57, 57 a., 57 b., 58, 59 a., 62, Absatz 2, (cfr. §. 63, Absatz 1); §. 98 b. und §. 103 — ein förmliches Verfahren nach den in den §§. 20 und 21 enthaltenen Grundsätzen vorschreibt, tritt im Staatsministerium sowohl dann, wenn dasselbe in erster Instanz zu entscheiden hat, als auch in den Fällen, in welchen dasselbe als Recurs-Instanz eintritt, die collegialisch eingerichtete Abtheilung für Gewerbesachen ein.

Artikel 17.

Die Verordnung vom 14. September 1869, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — vorbehältlich des Artikels 12 (Artikel 16 der vorstehenden Verordnung) —,

die Verordnung vom 6. November 1879, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler,

die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 30. December 1869 und vom 11. Juni 1870, betreffend den §. 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. October 1879, betreffend die Veranstaltung von declamatorischen und musikalischen Aufführungen in Gast- und Schanklocalen,

die Bekanntmachung der Regierung zu Eutin vom 18. Juli 1870, betreffend den §. 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund,

und

die Bekanntmachungen der Regierung zu Birkenfeld vom 21. Juni und 9. Juli 1870, betreffend den §. 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Januar 1884.

(L. S.) **Peter.**

Janssen.

Löwenstein.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 39. Stück.

Ausgegeben am 12. März 1884.

Inhalt:

Nr. 65: Bekanntmachung der Regierung vom 1. März 1884, betreffend das Regulativ über die Nebenbezüge der Fortschreibungs-Beamten.

Nr. 65.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend das Regulativ über die Nebenbezüge der Fortschreibungs-Beamten.

Birkenfeld, den 1. März 1884.

Nachdem nach Erlassung des Gesetzes vom 6. Januar 1882, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums, das Regulativ über die Nebeneinnahmen der Fortschreibungs-Beamten vom 18. October 1855 einer Revision unterzogen worden ist

und in der geänderten Fassung die Höchste Genehmigung erhalten hat, wird dasselbe hierdurch bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 1. März 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.
Barnstedt.

G. Bödeker.

Regulativ

über

Nebenbezüge der Fortschreibungs-Beamten.

§. 1.

Außer dem Gehalte beziehen die Fortschreibungs-Beamten zur Bestreitung der von ihnen zu tragenden Geschäftskosten Gebühren (Vermessungs-Gebühren), beziehungsweise Tagegelder und Transportkosten (Wegegelder), nach Maßgabe der folgenden, vom Großherzoglichen Staatsministerium genehmigten Bestimmungen.

§. 2.

Die nach dem Gebühren-Tarif vom 8. März 1882 unter II., Nr. 14, 15 und 16, für geometrische Arbeiten zum Zweck der Erhaltung und Fortführung des Katasters zu berechnenden Gebühren fließen mit Ausnahme

der Zuschlags-Gebühr unter Nr. 15 d. den Fortschreibungs-Beamten ganz zu, soweit nicht ein Theil derselben auf Grund des Gesetzes vom 6. Januar 1882 vom Großherzoglichen Staatsministerium der Landeskasse zugewiesen wird.

Sind von den unter II., Nr. 15, des Tarifs aufgeführten Arbeiten nur einzelne zur Ausführung gekommen, so sind von den Gebühren zu berechnen:

a. für örtliche Vermessung und Anfertigung des Handrisses . . . . . 75 %,
b. für Kartirung . . . . . 10 %,
c. für Flächen- und Reinertrags-Berechnung 15 %,

unter Abrundung etwaiger Bruchpfennige nach oben.

Dagegen verbleiben die nach dem Gebühren-Tarif vom 8. März 1882 unter I., Nr. 1—13, für die Benutzung des Katasters zu Privatzwecken zu berechnenden Gebühren, so wie die Zuschlags-Gebühr nach II., Nr. 15 d., der Landeskasse, und haben die Fortschreibungs-Beamten auch für Neben-Aufträge der Regierung und des Großherzoglichen Staatsministeriums keine besondere Vergütung zu beanspruchen, soweit nicht solche ausnahmsweise nach Artikel 28 des Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 oder nach dem Gesetze vom 2. Januar 1873, betreffend Abänderung des Civilstaatsdiener-Gesetzes, unter III. zu Artikel 28 vom Großherzoglichen Staatsministerium gewährt wird.

§. 3.

1) In folgenden Fällen erhalten die Fortschreibungs-Beamten bei auswärtigen geometrischen Arbeiten statt der Gebühren Tagegelder und Transportkosten (Wegegelder) nach Maßgabe des Civilstaatsdiener-Gesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften:

a. bei auswärtigen Geschäften, welche lediglich im Interesse des Staats ausgeführt werden;

b. bei Vermessungen und Aufnahmen, welche behufs Ertheilung von Karten-Auszügen und Nachweisungen an Gemeinden und Private erforderlich sind;

c. bei Classirung neu entstandener oder in ihrer Substanz veränderter steuerpflichtiger Gebäude, oder in ihrer Culturart veränderter oder verbesserter Grundstücke, sofern dieselben nicht gelegentlich anderer Dienstverrichtungen vorgenommen werden können und eine besondere Dienstreise erfordern.

2) Die dem Katasterbureau durch Anmerkung 3 zum Tarif zugewiesene Festsetzung der Gebühren geschieht dadurch, daß

a. bei Vermessungen auf besonderen Antrag außerhalb des gewöhnlichen Turnus noch Tagegelder und Transportkosten,

b. bei Vermessungen, welche durch Schuld des betreffenden Grundbesitzers mit ungewöhnlichem Zeitverlust verbunden sind, für jede mehr verwendete Arbeitsstunde eine Vergütung von 1,50 Mark

dem Fortschreibungs-Beamten neben den taxmäßigen Gebühren zugebilligt werden.

3) In den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 a. erwähnten Fällen werden den Fortschreibungs-Beamten auch die nothwendigen baaren Auslagen für Ruthenleger, Arbeitshülfe, Botenlohn 2c., die jedoch bei Beträgen über 1 Mark mit Quittungen belegt werden müssen, erstattet.

§. 4.

Werden von Gemeinden oder Privaten Arbeiten von den Fortschreibungs-Beamten verlangt, die zwar in ihr Fach schlagen, aber im Gebühren-Tarif nicht aufgeführt stehen, so haben die Fortschreibungs-Beamten, sofern ihre sonstigen Dienstgeschäfte dies gestatten und, wenn es sich um größere, mehr als 1 Tag in Anspruch nehmende Arbeiten handelt, die Genehmigung der Regierung dazu ertheilt wird, sich derselben zu unterziehen und dafür eine Vergütung von 1 Mark 50 Pf. pro Stunde, bezw. 12 M. pro Tag für die Landeskasse zu berechnen.

Dagegen sind bei solchen Arbeiten, wenn sie auswärts vorgenommen werden, die außerdem zu vergütenden Diäten und Transportkosten (Wegegelder), so wie die ebenfalls zu erstattenden baaren Auslagen (für Ruthenleger 2c.) für die Fortschreibungs-Beamten in Rechnung zu stellen.

§. 5.

Es ist den Fortschreibungs-Beamten nicht gestattet, die für von ihnen ausgeführte geometrische Arbeiten zu berechnenden Gebühren oder Tagegelder, so wie Transportkosten und sonstige baare Auslagen von Gemeinden oder Privaten selbst zu erheben; vielmehr haben sie dieselben gleich und mit den nach I., Nr. 1 bis 13, des Tarifs zu berechnenden Gebühren, die sämmtlich mit Einschluß der zum vollen Tarifsatze zu berechnenden Gebühren für zweite und dritte Copien der Landeskasse zufließen, in die vierteljährlich einzureichende Liste über die Gebühren für Kataster-Auszüge 2c. aufzunehmen, damit sie mit diesen den Amtskassen zur Erhebung von den Beikommenden überwiesen werden können.

§. 6.

Die Fortschreibungs-Beamten haben über sämmtliche von ihnen ausgeführte Dienstgeschäfte nach näherer Anweisung der Regierung ein specielles Tagebuch zu führen,

dasselbe am Schlusse des Jahres mit dem amtseidlichen Atteste seiner Richtigkeit zu versehen und es sodann mit einer Liste ihrer Vermessungs-Gebühren und der etwa noch rückständigen Gebühren-Liquidationen dem Vorstande des Katasterbureaus einzureichen.

§. 7.

Den Fortschreibungs-Beamten können auf die ihnen nach diesem Regulativ zukommenden Nebenbezüge auf ihren desfälligen, durch Vorlegung ihres Tagebuchs zu begründenden Antrag beim Vorstande des Katasterbureaus Abschlagszahlungen von der Regierung bewilligt werden.

§. 8.

Das vorstehende Regulativ tritt am 1. April 1884 in Kraft. Alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, und namentlich die Bestimmungen des Regulativs vom 18. October 1855, betreffend die Nebeneinnahmen der Fortschreibungs-Beamten, sind aufgehoben.

Birkenfeld, den 1. März 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.
Barnstedt.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 40. Stück.

Ausgegeben am 26. März 1884.

Inhalt:

Nr. 66: Bekanntmachung der Regierung vom 6. März 1884, betreffend Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Schwollen.

Nr. 66.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Schwollen.

Birkenfeld, den 6. März 1884.

Die nachfolgenden Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Schwollen werden, nachdem sie auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1861 von der Regierung bestätigt worden sind, hierdurch bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 6. März 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.
Barnstedt.

Seibert.

Statuten

der

Wiesenwässerungs-Genossenschaft Schwollen.

§. 1.

Die Eigenthümer der auf dem Banne von Schwollen unterhalb des Orts Schwollen in den Districten

im untern Dorf,
im Schämel,
in der Rundwies,
bei dem Dickenstein,
in der Mauswies,
auf der Mauswies,
unter Bergsheck,
in der Süßwies,
in Langenbach

belegenen Wiesen-Ländereien, soweit letztere in dem darüber angefertigten Flurkarten-Auszuge vom 27. Mai 1872 und in dem Auszuge aus dem Flurbuche vom 5. Mai 1882, so wie in der von dem Geometer Lauff zu Birkenfeld im September 1883 errichteten Zusammenstellung der Parzellen eingetragen stehen, haben sich zur Erzielung eines größeren Nutzens durch Meliorirung und Be- und Entwässerung dieser Ländereien zu einer Genossenschaft im Sinne des Wiesenwässerungs-Gesetzes vom 22. März 1861 vereinigt.

§. 2.

Die Wiesenwässerungs-Genossenschaft wird durch einen Wiesen-Vorstand verwaltet.

Der Wiesen-Vorstand besteht aus drei Bevollmächtigten und einem Verrechner, die von der Genossenschafts-

Versammlung aus ihrer Mitte auf 4 Jahre gewählt werden.

Während der ersten vom 1. Januar 1884 an zu rechnenden Wahlperiode besteht der Wiesen-Vorstand aus den bei der Constituirung der Genossenschaft vom 3. März 1884 gewählten Bevollmächtigten, bezw. Verrechner.

Die für die Ausgeschiedenen innerhalb einer Wahlperiode neu zu wählenden Bevollmächtigten, bezw. Verrechner, treten den Dienst sofort nach ihrer Wahl an, scheiden aber am Ende der Wahlperiode zugleich mit den übrigen Mitgliedern wieder aus.

§. 3.

Zum Zweck der Wahl der Mitglieder des Wiesen-Vorstandes hat der Bürgermeister die Genossen wenigstens drei Tage vor dem Termine und unter Angabe des Zweckes der Versammlung mittelst Bekanntmachung im Birkenfelder Amtsblatte oder durch den Wiesenwärter oder auch durch den Feldhüter von Schwollen einladen zu lassen. An die außerhalb des Ortes Schwollen wohnenden Genossenschafts-Mitglieder braucht eine directe Einladung nicht zu geschehen; jedoch können dieselben dem Vorsitzenden des Wiesen-Vorstandes einen Ortsbewohner von Schwollen bezeichnen, welcher, falls die Einladung durch den Wiesenwärter oder Feldhüter geschieht, für sie von dem anberaumten Termine zu benachrichtigen ist.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet dieselbe.

Die Protokollführung kann der Vorsitzende einem Mitgliede der Versammlung übertragen.

Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und von wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung unterschrieben werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 11 des Gesetzes vom 22. März 1861.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Beschlüsse, bezw. Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebniß von Einfluß gewesen sind.

§. 4.

Wählbar und zur Annahme der Wahl in den Wiesen-Vorstand verpflichtet ist jedes Genossenschafts-Mitglied, welches nach der Gemeinde-Ordnung die Wählbarkeit zu einem Mitgliede des Gemeinderathes besitzt; jedoch ist ein dreijähriger Wohnsitz in der Gemeinde und ein Beitrag zu den Gemeindelasten nicht erforderlich.

Die Wahl kann Derjenige ablehnen:

a. welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
b. bereits während zwei hintereinander folgender Wahlperioden Mitglied des Wiesen-Vorstandes gewesen ist, jedoch nur für die Dauer der nächsten vier Jahre,
c. oder für welchen die Verwaltung des Amts mit wesentlichen Nachtheilen für seine häuslichen oder Geschäfts-Verhältnisse verbunden ist.

Die Ablehnung muß binnen sieben Tagen, nachdem dem Gewählten die Wahl mitgetheilt worden, mit den Gründen bei dem Vorsitzenden des Wiesen-Vorstandes (§. 5) schriftlich eingereicht werden, worauf dann der Wiesen-Vorstand über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet.

Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Annahme verweigert oder den bereits angetretenen Dienst vorzeitig niederlegt oder in Unthätigkeit verharrt, wird mit einer Conventionalstrafe von 5 bis 30 Mark belegt, die

vom Bürgermeister erkannt und der Genossenschafts-Kasse überwiesen wird.

Die Wiesen-Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; baare Auslagen, resp. Vorlagen, werden ihnen aus der Genossenschafts-Kasse nur dann erstattet, wenn sie vom Vorstande genehmigt sind.

§. 5.

Der Wiesen-Vorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welchem die Leitung der Geschäfte, so wie die im §. 6 bezeichneten Dienst-Verrichtungen obliegen. Er darf nicht zugleich Verrechner sein.

Der Wiesen-Vorstand versammelt sich auf Ladung seines Vorsitzenden, so oft dieser es für angemessen erachtet oder wenn mindestens zwei Vorstands-Mitglieder die Sitzung verlangen.

Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sind — dringende Fälle ausgenommen — spätestens einen Tag vor der Versammlung den einzelnen Mitgliedern bekannt zu machen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Wiesen-Vorstandes ist erforderlich, daß wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Erschienenen sich für eine Ansicht entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Wiesen-Vorstand hat insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen, bezw. ausführen zu lassen:

a. die Meliorirung und Planirung der ganzen Genossenschaftsfläche, letztere jedoch nur mit Zustimmung der General-Versammlung, so wie die später etwa nothwendig werdenden Ausbesserungen, Aenderungen und Ergänzungen (§. 9);

b. die Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Be- und Entwässerungs-Anlagen und Einrichtungen, der Fahrten u. s. w. (§. 9);

c. die Sorge für die gleichmäßige Vertheilung des Wassers über das ganze Wässerungs-Areal, wobei zeitweise die kleineren Leitungsgräben zu corrigiren oder zu vervollständigen sind;

d. die Wahrung der Rechte und Gerechtsame der Genossenschaft, Vertretung der letzteren durch den Vorsitzenden vor und außer Gericht, Führung von Prozessen mit der Befugniß, nöthigenfalls Anwälte und Substitute anzunehmen, Angaben zu machen, Vergleiche zu schließen;

e. die Vertheilung, Erhebung und Auszahlung der aufzubringenden, bezw. auszuzahlenden Kosten der Meliorationen und Planirungen, der Wässerungs-Einrichtungen und sonstigen Unkosten (§. 9), so wie die Erhebung der übrigen in die Genossenschafts-Kasse fließenden Einnahmen;

f. Prüfung und Abschluß der vom Rechner alljährlich abzulegenden Rechnung (§. 7);

g. Beseitigung von Klagen der Genossenschafts-Mitglieder und dritter Personen über Fehler, resp. mangelhafte Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen, so wie Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffen, mit der Maßgabe, daß die vom Wiesenvorstande getroffenen Anordnungen auch dann vorläufig zu befolgen sind, wenn der Rechtsweg betreten werden sollte;

h. die alljährliche Bestimmung des Anfangs der Heu- und Grummeternte in dem Genossenschafts-Areal, mit der Maßgabe, daß, wenn kein fremdes Grundstück befahren oder betreten zu werden braucht, dem Betreffenden gestattet sein

soll, die Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen;

i. die Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung eines Wiesenwärters nebst Bestimmung des Lohnes und Festsetzung der Instruction desselben;

k. Fortführung des Genossenschafts-Katasters.

Soweit nöthig, kann der Vorstand bei diesen Verrichtungen technische Hülfe zuziehen.

§. 6.

Der Vorsitzende des Wiesen-Vorstandes (§. 5) hat die gesammte Geschäftsleitung der Genossenschaft, bezw. des Wiesen-Vorstandes, und besorgt das Nöthige zur Wahrung des Interesses der Genossenschaft, so wie zum Vollzuge der in gegenwärtigem Statut getroffenen Bestimmungen.

Er hat die Wahrnehmung der schriftlichen Arbeiten, führt den Schriftwechsel und vertritt die Genossenschaft nach Autorisation des Wiesen-Vorstandes (§. 5 d.) vor und außer Gericht.

Er handhabt und verwahrt die Acten, Urkunden und Inventarienstücke der Genossenschaft und führt ein Verzeichniß darüber, welches den übrigen Vorstands-Mitgliedern, so wie dem Bürgermeister auf Verlangen stets zur Einsicht vorzulegen ist.

Er hat das Rechnungswesen zu controliren und dabei insbesondere die Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen auf die Genossenschafts-Kasse auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes zu ertheilen.

§. 7.

Der Verrechner hebt die vertheilten Genossenschafts-Umlagen (§. 10) und die Conventionalstrafen, so wie die sonstigen Einnahmen zur Genossenschafts-Kasse und leistet

aus letzterer die Ausgaben, und zwar auf Grund der vom Vorsitzenden des Wiesen-Vorstandes ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen.

Rückständige Einnahme-Posten werden gegen die Säumigen im administrativen Wege nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Gefälle beigetrieben. Der desfallsige Antrag beim Bürgermeister ist vom Wiesen-Vorstande zu stellen.

Der Rechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, alljährlich spätestens bis zum 1. April die mit den Einnahme- und Ausgabe-Documenten belegte Rechnung (nach dem Kalenderjahr) zu erstellen und solche dem Wiesen-Vorstande einzureichen. Die Rechnung wird nach stattgehabter Prüfung durch den Wiesen-Vorstand von diesem auf acht Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Genossenschaft offengelegt und demnächst vom Wiesen-Vorstande abgeschlossen.

Die Offenlegung ist durch die Schelle in Schwollen bekannt zu machen.

§. 8.

Der Wiesenwärter (§. 5 i.) wird zur Beaufsichtigung der Genossenschafts-Fläche und ihrer Einrichtungen, so wie zur Besorgung der Be- und Entwässerungs-Geschäfte vom Wiesen-Vorstande auf jederzeitige Kündigung und gegen Vergütung aus der Genossenschafts-Kasse bestellt. Er hat für den Wässerungs-Bezirk die Befugnisse eines Privat-Feldhüters und wird von dem Bürgermeister zu Niederbrombach auf Antrag des Wiesen-Vorstandes in ähnlicher Weise, wie die Gemeinde-Feldhüter verpflichtet. Die geschehene Verpflichtung wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Seine Obliegenheiten werden durch eine vom Wiesen-Vorstande ihm zu ertheilende Instruction festgesetzt.

§. 9.

Jeder Genosse muß auf seinem Eigenthum die Herstellung, spätere Aenderungen und Ergänzungen derjenigen Planirungen, Anlagen und Einrichtungen gestatten, die nach dem von dem Geometer Lauff im September 1883 aufgestellten Nivellements-Plan und zur planmäßigen Ent- und Bewässerung erforderlich sind.

Der auf den einzelnen Parzellen überflüssige Boden kann zum Zwecke der Planirung auf anderen Parzellen verwandt werden, ohne daß dem betreffenden Grundeigenthümer irgendwie Entschädigungs-Ansprüche zustehen. Ebenso kann der Graben-Auswurf aus den Hauptzuleitungs-Gräben zum Nutzen der ganzen Anlage verwandt werden. Dabei ist jedoch thunlichst Sorge zu tragen, daß die planirten Flächen überall eine gute Erd- und Rasendecke wieder erhalten.

Die kleinen Wässerungs-Gräben hat Jeder auf seinem Eigenthume selbst zu beschaffen und zu erhalten, wobei er dann auch den Graben-Auswurf beliebig benutzen darf.

§. 10.

Die gemeinsamen Kosten, welche die Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Wässerungs-Anlagen und Einrichtungen oder auch etwaige Aenderungen und Ergänzungen derselben verursachen, werden von den sämmtlichen Genossenschafts-Mitgliedern nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes im Wässerungs-Bezirke aufgebracht. Zu solchen gemeinsamen Kosten gehören insbesondere die Kosten der Bach-Correction, der Wehre, Schleusen, Dämme, Zuleitungs- und Abzugs-Gräben, Känel, Durchlässe, Fahrten und Ueberbrückungen, die Kosten der Nivellements-Arbeiten, das Gehalt des Wiesenwärters, die Geschäftskosten des Vorstandes u. s. w.

Auch die Kosten der zum Zwecke der größeren Aus-

nutzung der Wässerungs-Einrichtungen vorzunehmenden Meliorationen und Planirungen sind als gemeinsame anzusehen, sofern und soweit diese Meliorirungen und Planirungen vom Wiesen-Vorstande im Einverständnisse mit der General-Versammlung (§. 5 a.) beschlossen und zur Ausführung gebracht werden, wozu derselbe sowohl für den ganzen Wässerungs-Bezirk, als auch für einzelne Theile desselben befugt ist. Jedoch sind diese Kosten von den Betheiligten nicht nach dem Verhältnisse der Größe des Grundbesitzes, sondern thunlichst nach dem sich für die einzelnen Betheiligten herausstellenden wirklichen Betrage aufzubringen.

Um hierfür eine Grundlage zu gewinnen, hat der Wiesen-Vorstand unter Zuziehung eines vom Bürgermeister zu ernennenden Sachverständigen, der mit den Wiesen-Vorstands-Mitgliedern gleiches Stimmrecht hat, die auszuführenden Auf- und Abträge 2c. festzustellen und vor der Ausführung nach ihrem Kosten-Betrage für jede einzelne Parzelle möglichst genau zu veranschlagen, wobei jedoch die Kosten des Transportes überflüssigen Bodens von einer Stelle des Wässerungs-Bezirks zur andern für Denjenigen nicht in Anschlag zu bringen sind, von dessen Grundstück solcher überflüssige Boden entnommen oder auf dessen Grundstück Material von sonsther gebracht wird. Nach Verhältniß solcher Anschlags-Beträge fallen den Betheiligten die durch die Planirungs- und Meliorations-Arbeiten entstandenen Kosten zur Last.

§. 11.

Bei denjenigen Parzellen, hinsichtlich deren eine gemeinsame Planirung vom Wiesen-Vorstande nicht beschlossen wird, sind die Planirungen Sache der einzelnen Interessenten. Indessen haben sich die Letzteren dabei nach dem der allgemeinen Anlage zu Grunde gelegten Plane zu richten und den von dem Wiesen-Vorstande im Interesse der ganzen Anlage gegebenen Anordnungen, insbesondere über Höhe, resp. Tiefe der Auf- und Abträge, Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde unterliegen einer auf Antrag des Wiesen-Vorstandes vom Bürgermeister zu erkennenden Conventional-Strafe von zehn bis dreißig Mark und haben überdies der Grundfläche, soweit sie die Wässerungs-Anlage berührt, eine der letzteren entsprechende Lage zu geben. Im Weigerungsfalle kann der Wiesen-Vorstand auf Kosten des Betreffenden diese Herstellung beschaffen lassen.

§. 12.

Den einzelnen Interessenten kann vom Wiesen-Vorstande gestattet werden, ihren Beitrag zu den gemeinschaftlichen Kosten durch Natural-Leistungen, soweit solche nicht Kunst-Arbeiten sind, abzuverdienen. Für diesen Fall hat der Wiesen-Vorstand für jede einzelne Persönlichkeit den Tagelohn festzusetzen und die Zeit, innerhalb welcher gearbeitet werden muß, zu bestimmen. Wird diese Zeit von den betreffenden Interessenten nicht eingehalten, so kann der Wiesen-Vorstand sofort anderweitig über die fraglichen Arbeiten verfügen.

§. 13.

Einer vom Bürgermeister auf Antrag des Wiesen-Vorstandes zu erkennenden Conventional-Strafe von ein bis dreißig Mark unterliegt:

1) wer die im §. 9, Absatz 1, genannten Anlagen und Einrichtungen verändert oder zerstört, beschädigt, absichtlich oder fahrlässiger Weise verschüttet oder verstopft, auch wenn Schleuse oder Känel Eigenthum des Contravenienten waren;

2) wer Gräben, welche mit den Hauptzuleitungs-Gräben in Zusammenhang stehen, ohne specielle Erlaubniß des Wiesen-Vorstandes verändert oder unlegt;

3) wer einem Anderen das Wasser eigenmächtig nimmt, die Schleusen in den Haupt-Leitungen oder die Känel ohne specielle Erlaubniß des Wiesen-Vorstandes aufzieht oder niederläßt;

4) wer bei Planirung seiner Wiesen den vom Wiesen-Vorstand gegebenen Anordnungen (§. 11) nicht Folge leistet;

5) wer an einer Stelle über die Hauptzuleitungs- oder Entwässerungs-Gräben fährt, welche nicht zur Ueberfahrt vom Wiesen-Vorstande bestimmt ist;

6) wer, bevor der Wiesen-Vorstand den Wässerungs-District zur Heu- und Grummet-Ernte geöffnet hat, fremdes Land zum Zwecke der Ernte betritt oder befährt.

Ueberdies sind die Contravenienten zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens, der vom Wiesen-Vorstand festgestellt wird, so wie zur Wiederherstellung der Beschädigung auf ihre Kosten verpflichtet.

§. 14.

Der Wiesen-Vorstand ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung der Genossenschafts-Versammlung einzuholen.

Außerdem muß eine Genossenschafts-Versammlung einberufen werden auf schriftlichen Antrag der Vertreter von mindestens einem Viertel der Grundfläche des Wässerungs-Bezirks.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Wiesen-Vorstandes, der auch die Verhandlungen leitet, oder auf dessen Ersuchen durch den Bürgermeister in der im §. 3 vorgeschriebenen Weise, und die Entscheidung

nach Maßgabe der im Art. 11 des Gesetzes vom 22. März 1861 gegebenen Vorschriften.

§. 15.

Abänderungen der gegenwärtigen Statuten können nur von der Genossenschafts-Versammlung und auch nur dann beschlossen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der zur Anlage gehörigen Grund-Fläche sich dafür erklären.

Erscheint in der ersten Versammlung keine beschlußfähige Anzahl, so ist eine zweite anzusetzen, in der dann von der Majorität der Erschienenen gültige Beschlüsse gefaßt werden können. Auch bedürfen solche Abänderungs-Beschlüsse der Genehmigung der Regierung.

§. 16.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Wiesenwässerungs-Gesetzes vom 22. März 1861 zur Anwendung.

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 22. März 1861 werden die vorstehenden Statuten hierdurch bestätigt.

Birkenfeld, den 6. März 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Barnstedt.

Seibert.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 41. Stück.

Ausgegeben am 7. Mai 1884.

Inhalt:

Nr. 67: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. April 1884, betreffend Zusatz zum Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

Nr. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatz zum Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

Oldenburg, den 29. April 1884.

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, wird auf Grund des Artikels 9 desselben Gesetzes der Sperling (passer domesticus und passer montanus) in das „Verzeichniß der im Großherzogthum vorkommenden schädlichen Vögel" hierdurch aufgenommen.

Oldenburg, den 29. April 1884.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Jansen.

Wöbs.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 42. Stück.

Ausgegeben am 21. Mai 1884.

Inhalt:

Nr. 68: Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 9. Mai 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Nr. 68.

Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Oldenburg, den 9. Mai 1884.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, für das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

Art. 1.

Es sind zu verstehen:

1) unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" der Gemeindevorstand;

2) unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" die Regierung;

3) unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband" der Landarmenverband, die Gesammtarmenverbände und die Bürgermeistereien.

Art. 2.

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen (§. 44 des Reichsgesetzes) ist von den Bürgermeistern zu führen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Mai 1884.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Ruhstrat. Jansen.

Wöbs.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 43. Stück.

Ausgegeben am 11. Juni 1884.

Inhalt:

Nr. 69: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1884, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen.

Oldenburg, den 28. Mai 1884.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Mai d. J. hinsichtlich des Verfahrens bei der Umfüllung von Flüssigkeiten auf Niederlagen die nachstehenden Aenderungen des Niederlage-Regulativs (Gesetzblatt Bd. 6, S. 22), beschlossen:

1) Wenn bei Flüssigkeiten in Fässern, welche in einer allgemeinen oder beschränkten Niederlage lagern, der Inhalt eines Fasses ganz oder theilweise zum Auffüllen anderer Fässer benutzt wird, so ist dies als eine Umpackung anzusehen, auf welche die Bestimmungen in den §§. 101 und 103 des Vereinszollgesetzes, so wie in den §§. 21 ff. des Niederlage-Regulativs Anwendung finden. In

Gemäßheit des §. 23 des Niederlage-Regulativs ist also bei jeder Auffüllung das Gewicht der alten und neuen Fässer festzustellen.

Auf den Antrag des Niederlegers kann jedoch, um eine Beunruhigung der Flüssigkeiten durch Verwiegung zu vermeiden, gestattet werden, daß

a. eine Verwiegung der Fässer, welche aufgefüllt werden sollen, unterbleibt und nur das Gewicht der in jedes Faß umgefüllten Flüssigkeit ermittelt und dem Einlagerungsgewicht desselben zugeschrieben wird, und

b. das zur Auffüllung benutzte Faß nur nach bewirkter Auffüllung verwogen und das vor der Auffüllung vorhandene Gewicht desselben durch Zurechnung des Gesammtgewichts der in die einzelnen Fässer umgefüllten Flüssigkeit festgestellt wird. — Ist das Faß nicht vollständig entleert und soll noch auf der Niederlage verbleiben, so bedarf es auch bei diesem Fasse einer Verwiegung nicht, sondern nur einer Abschreibung des Gesammtgewichts der aus demselben entnommenen Flüssigkeit von dem Einlagerungsgewicht.

2) Handelt es sich um eine im Niederlage-Register summarisch angeschriebene Post (§. 7, Absatz 3, des Niederlage-Regulativs), von der ein Faß zum Auffüllen der übrigen benutzt werden soll, so kann nicht nur von einer Verwiegung der Fässer, sondern auch von einer Gewichtsermittelung der umgefüllten Flüssigkeit und von einer An- und Abschreibung derselben bei den einzelnen Fässern abgesehen werden, es sei denn, daß das zur Auffüllung benutzte Faß aus der Niederlage entfernt werden soll, in welchem Falle das Gewicht desselben nach bewirkter Auffüllung durch Verwiegung

festzustellen und von dem Gesammtgewicht der Post abzuschreiben ist.

3) Sollen die in der Niederlage befindlichen Fässer mit Flüssigkeiten aus dem freien Verkehr — zu denen auch die aus der Niederlage abgemeldeten und verzollten Flüssigkeiten gehören — aufgefüllt werden, so ist nach der Vorschrift im letzten Absatz des §. 21 des Niederlage-Regulativs zu verfahren, jedoch bedarf es auch in diesem Falle einer Verwiegung der Fässer vor und nach der Auffüllung nicht, vielmehr nur einer Zuschreibung des Gewichts der in die einzelnen Fässer übergeführten Flüssigkeit.

Oldenburg, den 28. Mai 1884.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 44. Stück.

Ausgegeben am 2. Juli 1884.

Inhalt:

Nr. 70: Bekanntmachung der Regierung vom 24. Juni 1884, betreffend Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Berschweiler.

Nr. 70.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Berschweiler.

Birkenfeld, den 24. Juni 1884.

Die nachfolgenden Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Berschweiler werden, nachdem sie auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1861 von der Regierung bestätigt worden sind, hierdurch bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 24. Juni 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Barnstedt.

Seibert.

Statuten

der

Wiesenwässerungs-Genossenschaft Berschweiler.

§. 1.

Die Eigenthümer der auf dem Banne von Berschweiler in den Districten:

Quaderpfuhl, im Brühl, auf der Maas, mitten in Auwies, unten in Auwies, Wassernachter Weiherwies, die Hofbitzen, oberst Beichbach, Beichbach und Rindermarg

belegenen Wiesenländereien, soweit dieselben in dem darüber angefertigten Flurkarten-Auszuge vom 17. März 1880, so wie in dem dazu gehörigen Erbebuch-Auszuge vom

10. Juli
14. November

1883 als bei der Wässerung betheiligt eingetragen sind, haben sich zur Erzielung eines größeren Nutzens durch Meliorirung und Be- und Entwässerung dieser Ländereien zu einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 1861 vereinigt.

§. 2.

Die Wiesenwässerungs-Genossenschaft wird durch einen Wiesenvorstand vertreten und verwaltet, der aus drei Bevollmächtigten und einem Verrechner besteht und unter Leitung des Bürgermeisters von der Genossenschafts-Versammlung aus ihrer Mitte nach dem im Art. 11 des citirten Gesetzes vorgeschriebenen Wahlmodus auf 3 Jahre gewählt wird.

Während der ersten, vom 1. Januar 1884 an zu rechnenden Wahlperiode besteht der Wiesenvorstand aus den bei der Constituirung der Genossenschaft gewählten Personen.

§. 3.

Wählbar und zur Annahme der Wahl in den Wiesenvorstand verpflichtet ist jedes Genossenschafts-Mitglied, welches nach der Gemeinde-Ordnung die Wählbarkeit zu einem Mitgliede des Gemeinderathes besitzt; jedoch ist ein dreijähriger Wohnsitz in der Gemeinde und ein Beitrag zu den Gemeindelasten nicht erforderlich.

Die Wahl kann Derjenige ablehnen:

a. welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
b. bereits während zwei hintereinander folgenden Wahlperioden Mitglied des Wiesenvorstandes ge-

wesen ist, jedoch nur für die Dauer der nächsten 3 Jahre,

c. oder für welchen die Verwaltung des Amtes mit wesentlichen Nachtheilen für seine häuslichen oder Geschäftsverhältnisse verbunden ist.

Die Ablehnung muß binnen sieben Tagen, nachdem dem Gewählten die Wahl mitgetheilt worden, mit den Gründen bei dem Vorsitzenden des Wiesenvorstandes (§. 5) schriftlich eingereicht werden, worauf dann der Wiesenvorstand über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet.

Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Annahme verweigert oder den bereits angetretenen Dienst vorzeitig niederlegt oder in Unthätigkeit verharrt, wird mit einer Conventionalstrafe von 5 bis 30 Mark belegt, die vom Bürgermeister erkannt und der Genossenschaftskasse überwiesen wird.

Die Wiesenvorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; baare Auslagen, resp. Vorlagen, werden ihnen aus der Genossenschaftskasse nur dann erstattet, wenn sie vom Vorstande genehmigt sind.

§. 4.

Der Wiesenvorstand versammelt sich auf Ladung seines Vorsitzenden (§. 5), so oft dieser es für angemessen erachtet, oder wenn mindestens zwei Vorstands-Mitglieder die Sitzung verlangen.

Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sind — dringende Fälle ausgenommen — spätestens einen Tag vor der Versammlung den einzelnen Mitgliedern bekannt zu machen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Wiesenvorstandes ist erforderlich, daß wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Erschienenen sich für eine Ansicht entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Wiesenvorstand hat insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen, bezw. ausführen zu lassen:

a. die Ausführung und Vollendung der Be- und Entwässerungs-Anlagen und Einrichtungen nach den vorliegenden revidirten Plänen und Kostenanschlägen, so wie die Ausführung etwaiger von der Genossenschaft beschlossener Aenderungen oder Ergänzungen der Anlagen, und zwar, soweit nöthig, unter Zuziehung eines Wiesenbaumeisters;

b. die demnächstige Unterhaltung und Beaufsichtigung der Be- und Entwässerungs-Anlagen und Einrichtungen, so wie die Sorge für die gleichmäßige Vertheilung des Wassers über die ganze Wässerungsfläche mit der Befugniß, zu letzterem Zwecke die kleineren Leitungsgräben zu corrigiren oder zu vervollständigen; ebenso die Sorge für die Herstellung der nöthigen Ueberfahrten über die Entwässerungs- und Bewässerungs-Gräben;

c. die Wahrung der Rechte und Gerechtsame der Genossenschaft, Vertretung der letzteren vor Gericht und vor anderen Behörden, Führung von Prozessen, mit der Befugniß, nöthigenfalls Anwälte und Substitute anzunehmen, Angaben zu machen, Vergleiche zu schließen;

d. die Vertheilung, Erhebung und Auszahlung der aufzubringenden, beziehungsweise auszuzahlenden Anlage-, Unterhaltungs- und sonstigen Kosten der Be- und Entwässerungs-Anlagen und Einrichtungen;

e. Prüfung und Begutachtung der vom Verrechner jährlich zu erstellenden Rechnung;

f. Beseitigung von Klagen der Genossenschafts-Mitglieder und dritter Personen über Fehler, resp. mangelhafte Unterhaltung der Anlagen, Untersuchung und Entscheidung aller die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden und Streitigkeiten, mit der Maßgabe, daß die vom Wiesen-

vorstande getroffenen Anordnungen auch dann vorläufig zu befolgen sind, wenn gerichtliche Entscheidung beantragt werden sollte;

g. die alljährliche Bestimmung des Anfangs der Ernte für Heu und Grummet in dem Genossenschafts-Areal;

h. die Bestellung und Entlassung eines Wiesenwärters nebst Bestimmung des Lohnes und Festsetzung der Instruction desselben;

i. Stellung des Antrags auf Berufung der Genossenschafts-Versammlung bei dem Bürgermeister;

k. Fortführung des Genossenschafts-Katasters.

§. 5.

Der Wiesenvorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welchem die Leitung der Geschäfte, so wie die im §. 4 bezeichneten Dienstverrichtungen obliegen. Er darf nicht zugleich Verrechner sein.

Der Vorsitzende hat die gesammte Geschäftsleitung der Genossenschaft, bezw. des Wiesenvorstandes, und besorgt das Nöthige zur Wahrung des Interesses der Genossenschaft, so wie zum Vollzuge der in gegenwärtigem Statut getroffenen Bestimmungen.

Er nimmt die schriftlichen Arbeiten wahr, führt namentlich den Schriftwechsel und vertritt die Genossenschaft nach Autorisation des Wiesenvorstandes (§. 4 c.) vor Gericht und vor anderen Behörden.

Er verwahrt die Acten, Urkunden und Inventarienstücke der Genossenschaft und führt ein Verzeichniß darüber, welches den übrigen Vorstandsmitgliedern, so wie dem Bürgermeister, auf Verlangen stets zur Einsicht vorzulegen ist. Er hat das Rechnungswesen zu controliren und dabei insbesondere die Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen auf die Genossenschaftskasse auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes zu ertheilen.

§. 6.

Der Verrechner hebt die vertheilten Genossenschafts-Umlagen, so wie die etwa erkannten Conventionalstrafen

(§. 3, 11 und 12) und sonstigen Einnahmen zur Genossenschaftskasse, leistet aus letzterer die Ausgaben, und zwar auf Grund der vom Vorsitzenden des Wiesenvorstandes ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen, und veranlaßt die Beitreibung der rückständigen Einnahme-Posten gegen die Säumigen, die auf Antrag des Wiesenvorstandes gleich denjenigen der Gemeindegefälle auf administrativem Wege durch den Bürgermeister erfolgt.

Der Verrechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Belege und Quittungen zu sammeln und alljährlich, spätestens bis zum 1. April, dem Wiesenvorstande Rechnung zu erstellen. Letztere wird nach stattgehabter Prüfung durch den Vorstand von diesem auf acht Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Genossenschaft offengelegt und demnächst in einer zu berufenden Genossenschafts-Versammlung abgeschlossen. Die geschehene Offenlegung der Rechnung ist durch die Schelle in Verschweiler bekannt zu machen.

§. 7.

Der zur Beaufsichtigung der Genossenschaftsfläche und ihrer Einrichtungen, so wie zur Besorgung der Be- und Entwässerungsgeschäfte vom Wiesenvorstande auf jederzeitige Kündigung und gegen Vergütung aus der Genossenschaftskasse bestellte Wiesenwärter (§. 4 h.) hat für den Bewässerungsbezirk die Befugniß eines Privat-Feldhüters und wird vom Bürgermeister auf Antrag des Wiesenvorstandes verpflichtet. Die geschehene Verpflichtung wird im Amtsblatte bekannt gemacht. Seine Obliegenheiten werden durch eine vom Wiesenvorstande ihm zu ertheilende Instruction festgesetzt.

§. 8.

Die Genossenschafts-Versammlung wird durch den Bürgermeister berufen:

1) bei den Vorstands- resp. Ergänzungswahlen;
2) wenn der Vorstand die Berufung beantragt;
3) auf Antrag der Vertreter von mindestens einem Viertel der Bodenfläche des Wässerungsbezirks;

4) zum Zwecke des jährlichen Rechnungs-Abschlusses (§. 6).

Die Ladung geschieht unter Angabe des Zwecks der Versammlung durch den Wiesenwärter oder Feldhüter, oder auch durch Bekanntmachung im Amtsblatte.

Den Vorsitz in der Genossenschafts-Versammlung führt bei den Wahlen der Bürgermeister, bei anderen Verhandlungen entweder dieser oder der Vorsitzende des Wiesenvorstandes, je nachdem von Letzterem an den Bürgermeister ein Ersuchen um Uebernahme des Vorsitzes gerichtet wird oder nicht. Die Protokollführung kann der Vorsitzende einem Mitgliede der Versammlung übertragen.

In Betreff der Beschlußfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 11, Absatz 2 und 3, des oben citirten Gesetzes vom 22. März 1861, soweit die Statuten nicht selbst etwas Anderes vorschreiben (§. 13).

§. 9.

Die gemeinsamen Kosten, welche die Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Be- und Entwässerungs-Anlagen und Einrichtungen, oder auch etwaige Aenderungen und Ergänzungen derselben verursachen, werden von den sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes im Wässerungsbezirk aufgebracht. Zu solchen gemeinschaftlichen Kosten gehören insbesondere die Kosten der Schleusen, Durchlässe, Ueberfahrten, Zuleitungs- und Entwässerungsgräben, desgleichen der Vertheilungs- und Horizontalgräben.

Auch die Kosten der zum Zwecke der größeren Ausnutzung der Wässerungs-Einrichtungen vorzunehmenden Planirungen sind als gemeinsame anzusehen, wenn und soweit solche Planirungen von der Genossenschafts-Versammlung beschlossen sind. Jedoch sind diese Kosten von den Betheiligten nicht nach dem Verhältnisse der Größe des Grundbesitzes, sondern thunlichst nach dem sich für die Wiesenfläche der einzelnen Betheiligten herausstellenden wirklichen Betrage aufzubringen, in welcher Beziehung dem Wiesenvorstande die nöthigen Festsetzungen überlassen sind.

Der bei den einzelnen Parzellen überflüssige Boden kann zum Zwecke der Planirung auf anderen Parzellen verwandt werden, ohne daß dem betreffenden Grundeigenthümer irgendwie Entschädigungsansprüche zustehen; jedoch ist thunlichst Sorge zu tragen, daß die planirten Flächen überall eine gute Erd- und Rasendecke wieder erhalten.

So lange gemeinsame Planirungen nicht beschlossen sind, sind die Planirungen Sache der einzelnen Interessenten; indessen haben sich die letzteren dabei nach den der allgemeinen Anlage zu Grunde gelegten Plänen zu richten und den vom Wiesenvorstande im Interesse der ganzen Anlage etwa gegebenen Anordnungen, insbesondere über Höhe, resp. Tiefe, der Auf- und Abträge, Folge zu leisten.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Anlegung der nöthigen Gräben, Schleusen u. s. w. zu gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden herzugeben.

Der Grabenauswurf kann vom Wiesenvorstande nach seinem Dafürhalten zum Nutzen der ganzen Anlage verwandt werden.

§. 10.

Den einzelnen Interessenten kann vom Wiesenvorstande gestattet werden, ihren Beitrag zu den gemeinschaftlichen Kosten durch Naturalleistungen, soweit solche nicht Kunstarbeiten sind, abzuverdienen. Für diesen Fall hat der Wiesenvorstand für jede einzelne Persönlichkeit den Tagelohn festzusetzen und die Zeit, innerhalb welcher gearbeitet werden muß, zu bestimmen. Wird diese Zeit von den betreffenden Interessenten nicht eingehalten, so kann der Vorstand die fraglichen Arbeiten anderweit beschaffen lassen.

§. 11.

Zum Schutze der Be- und Entwässerungs-Anlagen und zur Erreichung einer ungestörten Benutzung derselben werden, sofern die Handlung nicht unter eine strafrechtliche Bestimmung fällt und daher von den Gerichten abzuurtheilen ist, folgende Strafbestimmungen getroffen:

Außer dem Schadensersatze und der Wiederherstellung etwaiger Beschädigungen, welche nöthigenfalls vom Wiesenvorstande auf Kosten des Bestraften veranlaßt werden kann, hat eine vom Bürgermeister auf Antrag des Wiesenvorstandes zu erkennende Conventionalstrafe von 1 bis 30 Mark in die Genossenschaftskasse zu zahlen:

1) wer die Wasserleitungen oder die Durchlässe, Brücken, Schleusen oder Känel zerstört, beschädigt, absichtlich oder fahrlässiger Weise verschüttet oder auch zustopft, auch wenn Schleusen oder Känel Eigenthum des Contravenienten waren;
2) wer Gräben, welche mit den Hauptzuleitungsgräben in Zusammenhang stehen, ohne Erlaubniß des Wiesenvorstandes verändert oder umlegt;
3) wer einem Anderen das Wasser eigenmächtig nimmt, die Schleusen in den Hauptleitungen oder die Känel ohne specielle Erlaubniß des Vorstandes aufzieht oder niederläßt;
4) wer die in Gemäßheit der Bestimmung unter §. 6, Lit. f, vom Wiesenvorstande getroffenen Anordnungen nicht befolgt;
5) wer an einer Stelle über die Hauptzuleitungs- oder Entwässerungsgräben fährt, welche nicht zur Ueberfahrt vom Wiesenvorstande bestimmt ist;
6) wer, bevor der Wiesenvorstand den Wässerungsdistrict zur Heu- und Grummet-Ernte geöffnet hat, fremdes Land zum Zwecke der Ernte betritt oder befährt;
7) wer bei Planirung seiner Wiesen den vom Wiesenvorstande gegebenen Anordnungen nicht Folge leistet.

Die Strafen treten auch dann ein, wenn ein Genossenschaftsmitglied die genannten Handlungen durch eine dritte Person verrichten läßt.

§. 12.

Tritt ein Fall des vorigen Artikels ein, so hat der Wiesenwärter, resp. der Wiesenvorstand, dem Bürgermeister

darüber Anzeige zu machen, welcher dann, unter Zuziehung zweier Mitglieder des Wiesenvorstandes, mit diesen, nach vorhergegangener Anhörung des Contravenienten und der Zeugen, die Höhe der Conventionalstrafe und des Schadensersatzes nach gewissenhaftem Ermessen festsetzt. Beläuft sich die ausgesprochene Conventionalstrafe über 3 Mark, so steht dem Bestraften Berufung an Großherzogliche Regierung binnen 10 Tagen zu.

Die erforderlichen Ladungen werden vom Bürgermeister erlassen. Erscheint der Contravenient auf die erste Ladung nicht, so wird eine zweite unter der Androhung erlassen, daß im Falle des Nichterscheinens desselben auch ohne dessen Vernehmung nach Anhörung der Zeugen die Conventionalstrafe festgesetzt werden solle.

Den Zeugen kann unter Umständen auf Kosten des Contravenienten eine Wegevergütung zugebilligt werden, welche vorläufig auf die Genossenschafts-Kasse anzuweisen ist.

Ueber die ganze Verhandlung vor dem Bürgermeister ist durch denselben oder einen Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen.

§. 13.

Abänderungen der vorstehenden Statuten können nur von der Genossenschafts-Versammlung und auch nur dann gültig beschlossen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der zur Anlage gehörigen Grundfläche erschienen sind und dieselben mindestens die Hälfte der ganzen Grundfläche besitzen.

Erscheint in der ersten Versammlung keine beschlußfähige Anzahl, so ist eine zweite anzusetzen, in der dann von der Majorität der Erschienenen gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Alle Abänderungs-Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 14.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Wiesenwässerungs-Gesetzes vom 22. März 1861 zur Anwendung.

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 22. März 1861 werden die vorstehenden Statuten hierdurch bestätigt.

Birkenfeld, den 24. Juni 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.
Barnstedt.

Seibert.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 45. Stück.

Ausgegeben am 23. Juli 1884.

Inhalt:

Nr. 71: Verordnung vom 9. Juli 1884, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Nr. 71.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Oldenburg, den 9. Juli 1884.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 9. Juli 1884.

(L. S.) **Peter.**

Jansen.

Wöbs.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 46. Stück.

Ausgegeben am 13. August 1884.

Inhalt:

Nr. 72: Bekanntmachung der Regierung vom 29. Juli 1884, betreffend Abänderung der Statuten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für das Fürstenthum Birkenfeld.

Nr. 72.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Abänderung der Statuten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für das Fürstenthum Birkenfeld.

Birkenfeld, den 29. Juli 1884.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Antrag der Regierung hinsichtlich der Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu genehmigen geruht, daß die im §. 15, Abs. 2, der Statuten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse für das Fürstenthum Birkenfeld — Gesetzsammlung Bd. 7, S. 13 — erwähnten Bescheinigungen außer von dem Bürgermeister auch von dem Schöffen des Wohnortes ausgestellt werden können, und Letzterer solche ebenso, wie der Bürgermeister, unentgeltlich auszustellen hat.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Cäcilien-Stiftung, da letztere nach Ziffer 3 der Bekanntmachung der Commis-

sion zur Verwaltung dieser Stiftung vom 4. Juni 1845 — Gesetzsammlung Band 7, Seite 3 — nach den über die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse bestehenden Grundsätzen zu verwalten ist.

Birkenfeld, den 29. Juli 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.
Barnstedt.

G. Bödeker.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 47. Stück.

Ausgegeben am 20. August 1884.

Inhalt:

Nr. 73: Bekanntmachung der Regierung vom 7. August 1884, betreffend Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Hambach-Heupweiler.

Nr. 73.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Hambach-Heupweiler.

Birkenfeld, den 7. August 1884.

Die nachfolgenden Statuten der Wiesenwässerungs-Genossenschaft Hambach-Heupweiler werden, nachdem sie auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1861 von der Regierung bestätigt worden sind, hierdurch bekannt gemacht.

Birkenfeld, den 7. August 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Barnstedt.

G. Bödeker.

Statuten

der

Wiesenwässerungs-Genossenschaft Hambach und Heupweiler.

§. 1.

Die Eigenthümer der im Hambachthal auf den Bännen von Hambach und Heupweiler in den Districten

Schemel,
im Rinzel,
in der Breitwies,
im Deich,

belegenen Ländereien, soweit letztere in den darüber angefertigten Auszügen aus der Flurkarte und aus dem Flurbuche vom 14. April 1880, so wie in der vom Geometer Lauff zu Birkenfeld im Februar d. J. errichteten Zusammenstellung der Parzellen eingetragen stehen, haben sich zur Erzielung eines größeren Nutzens durch Meliorirung und Be- und Entwässerung dieser Ländereien zu einer Genossenschaft im Sinne des Wiesenwässerungs-Gesetzes vom 22. März 1861 vereinigt.

§. 2.

Die Wiesenwässerungs-Genossenschaft wird durch einen Wiesenvorstand verwaltet.

Der Wiesenvorstand besteht aus drei Bevollmächtigten und einem Verrechner, die von der Genossenschafts-Versammlung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt werden.

Während der ersten, vom 4. August d. J. bis zum 1. Januar 1889 zu rechnenden Wahlperiode besteht der Wiesenvorstand aus den bei der Constituirung der Genossenschaft am 4. August 1884 gewählten Bevollmächtigten, bezw. Verrechner.

Die für die Ausgeschiedenen innerhalb einer Wahlperiode neu zu wählenden Bevollmächtigten, bezw. Ver-

rechner, treten den Dienst sofort nach ihrer Wahl an, scheiden aber am Ende der Wahlperiode zugleich mit den übrigen Mitgliedern wieder aus.

§. 3.

Zum Zweck der Wahl der Mitglieder des Wiesenvorstandes hat der Bürgermeister die Genossen wenigstens drei Tage vor dem Termin und unter Angabe des Zweckes der Versammlung mittelst Bekanntmachung im Birkenfelder Amtsblatte oder durch den Wiesenwärter oder auch durch den Feldhüter von Heupweiler einladen zu lassen. An die außerhalb des Ortes Heupweiler wohnenden Genossenschafts-Mitglieder braucht eine directe Einladung nicht zu geschehen; jedoch können dieselben dem Vorsitzenden des Wiesenvorstandes einen Ortsbewohner von Heupweiler bezeichnen, welcher, falls die Einladung durch den Wiesenwärter oder Feldhüter geschieht, für sie von dem anberaumten Termine zu benachrichtigen ist.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und leitet dieselbe.

Die Protokollführung kann der Vorsitzende einem Mitgliede der Versammlung übertragen.

Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und von wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung unterschrieben werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 11 des Gesetzes vom 22. März 1861.

Auch kann die Wahl durch Acclamation vorgenommen werden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Beschlüsse, bezw. Wahlhandlung, nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebniß von Einfluß gewesen sind.

§. 4.

Wählbar und zur Annahme der Wahl in den Wiesenvorstand verpflichtet ist jedes Genossenschafts-Mitglied, welches nach der Gemeinde-Ordnung die Wählbarkeit zu einem Mitgliede des Gemeinderathes besitzt; jedoch ist ein dreijähriger Wohnsitz in der Gemeinde und ein Beitrag zu den Gemeindelasten nicht erforderlich.

Die Wahl kann Derjenige ablehnen:

a. welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
b. bereits während zwei hintereinander folgender Wahlperioden Mitglied des Wiesenvorstandes gewesen ist, jedoch nur für die Dauer der nächsten 4 Jahre,
c. oder für welchen die Verwaltung des Amtes mit wesentlichen Nachtheilen für seine häuslichen oder Geschäftsverhältnisse verbunden ist.

Die Ablehnung muß binnen sieben Tagen, nachdem dem Gewählten die Wahl mitgetheilt worden, mit den Gründen bei dem Vorsitzenden des Wiesenvorstandes (§. 5) schriftlich eingereicht werden, worauf dann der Wiesenvorstand über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet.

Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Annahme verweigert oder den bereits angetretenen Dienst vorzeitig niederlegt oder in Unthätigkeit verharrt, wird mit einer Conventionalstrafe von 5 bis 30 Mark belegt, die vom Bürgermeister erkannt und der Genossenschaftskasse überwiesen wird.

Die Wiesenvorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich; baare Auslagen, resp. Vorlagen, werden ihnen aus der Genossenschaftskasse nur dann erstattet, wenn sie vom Vorstande genehmigt sind.

§. 5.

Der Wiesenvorstand erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welchem die Leitung der Geschäfte, so wie die im §. 6 bezeichneten Dienstverrichtungen obliegen. Er darf nicht zugleich Verrechner sein.

Der Wiesenvorstand versammelt sich auf Ladung seines Vorsitzenden, so oft dieser es für angemessen erachtet, oder wenn mindestens zwei Vorstands-Mitglieder die Sitzung verlangen.

Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sind — dringende Fälle ausgenommen — spätestens einen Tag vor der Versammlung den einzelnen Mitgliedern bekannt zu machen.

Zu einem gültigen Beschlusse des Wiesenvorstandes ist erforderlich, daß wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Erschienenen sich für eine Ansicht entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Wiesenvorstand hat insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen, bezw. ausführen zu lassen:

a. die Meliorirung und Planirung der ganzen Genossenschaftsfläche, so wie die später etwa nothwendig werdenden Ausbesserungen, Aenderungen und Ergänzungen (§. 9);
b. die Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Be- und Entwässerungs-Anlagen und Einrichtungen, der Fahrten u. s. w. (§. 9);
c. die Sorge für die gleichmäßige Vertheilung des Wassers über das ganze Wässerungs-Areal, wobei zeitweise die kleineren Leitungsgräben zu corrigiren oder zu vervollständigen sind;
d. die Wahrung der Rechte und Gerechtsame der Genossenschaft, Vertretung der letzteren durch den Vorsitzenden vor und außer Gericht, Führung von Prozessen, mit der Befugniß, nöthigenfalls Anwälte und Substitute anzunehmen, Angaben zu machen, Vergleiche zu schließen;
e. die Vertheilung, Erhebung und Auszahlung der aufzubringenden, beziehungsweise auszuzahlenden Kosten der Meliorationen und Planirungen, der Wässerungs-Einrichtungen und sonstigen Unkosten

(§. 9), so wie die Erhebung der übrigen in die Genossenschafts-Kasse fließenden Einnahmen;

f. Prüfung und Abschluß der vom Rechner alljährlich abzulegenden Rechnung (§. 7);

g. Beseitigung von Klagen der Genossenschafts-Mitglieder und dritter Personen über Fehler, resp. mangelhafte Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen, so wie Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffen, mit der Maßgabe, daß die vom Wiesenvorstande getroffenen Anordnungen auch dann vorläufig zu befolgen sind, wenn der Rechtsweg betreten werden sollte;

h. die alljährliche Bestimmung des Anfangs der Heu- und Grummet-Ernte in dem Genossenschafts-Areal, mit der Maßgabe, daß, wenn kein fremdes Grundstück befahren oder betreten zu werden braucht, dem Betreffenden gestattet sein soll, die Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen;

i. die Bestellung, Beaufsichtigung und Entlassung eines Wiesenwärters nebst Bestimmung des Lohnes und Festsetzung der Instruction desselben;

k. Fortführung des Genossenschafts-Katasters.

Soweit nöthig, kann der Vorstand bei diesen Verrichtungen technische Hülfe zuziehen.

§. 6.

Der Vorsitzende des Wiesenvorstandes (§. 5) hat die gesammte Geschäftsleitung der Genossenschaft, bezw. des Wiesenvorstandes, und besorgt das Nöthige zur Wahrung des Interesses der Genossenschaft, so wie zum Vollzuge der in gegenwärtigem Statut getroffenen Bestimmungen.

Er hat die Wahrnehmung der schriftlichen Arbeiten, führt den Schriftwechsel und vertritt die Genossenschaft nach

Autorisation des Wiesenvorstandes (§. 5 d.) vor und außer Gericht.

Er handhabt und verwahrt die Acten, Urkunden und Inventarienstücke der Genossenschaft und führt ein Verzeichniß darüber, welches den übrigen Vorstands-Mitgliedern, so wie dem Bürgermeister, auf Verlangen stets zur Einsicht vorzulegen ist.

Er hat das Rechnungswesen zu controliren und dabei insbesondere die Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen auf die Genossenschaftskasse auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes zu ertheilen.

§. 7.

Der Verrechner hebt die vertheilten Genossenschafts-Umlagen (§. 10) und die Conventional-Strafen, so wie die sonstigen Einnahmen zur Genossenschaftskasse und leistet aus letzterer die Ausgaben, und zwar auf Grund der vom Vorsitzenden des Wiesenvorstandes ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen.

Rückständige Einnahme-Posten werden gegen die Säumigen im administrativen Wege nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindegefälle beigetrieben. Der desfallsige Antrag beim Bürgermeister ist vom Wiesenvorstande zu stellen.

Der Rechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, alljährlich spätestens bis zum 1. April die mit den Einnahme- und Ausgabe-Documenten belegte Rechnung (nach dem Kalenderjahr) zu erstellen und solche dem Wiesenvorstande einzureichen. Die Rechnung wird nach stattgehabter Prüfung durch den Wiesenvorstand von diesem auf acht Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Genossenschaft offengelegt und demnächst vom Wiesenvorstande abgeschlossen.

Die Offenlegung ist durch die Schelle in Heupweiler bekannt zu machen.

§. 8.

Der Wiesenwärter (§. 5 i.) wird zur Beaufsichtigung

der Genossenschafts-Fläche und ihrer Einrichtungen, so wie zur Besorgung der Be- und Entwässerungs-Geschäfte vom Wiesenvorstande auf jederzeitige Kündigung und gegen Vergütung aus der Genossenschaftskasse bestellt. Er hat für den Wässerungs-Bezirk die Befugnisse eines Privat-Feldhüters und wird vom Bürgermeister zu Niederbrombach auf Antrag des Wiesenvorstandes in ähnlicher Weise wie die Gemeinde-Feldhüter verpflichtet. Die geschehene Verpflichtung wird im Amtsblatt bekannt gemacht.

Seine Obliegenheiten werden durch eine vom Wiesenvorstande ihm zu ertheilende Instruction festgesetzt.

§. 9.

Jeder Genosse muß auf seinem Eigenthum die Herstellung, spätere Aenderungen und Ergänzungen derjenigen Planirungen, Anlagen und Einrichtungen gestatten, die nach dem von dem Geometer Lauff im Februar 1884 aufgestellten Nivellementsplan und zur planmäßigen Ent- und Bewässerung erforderlich sind.

Der auf den einzelnen Parzellen überflüssige Boden kann zum Zwecke der Planirung auf anderen Parzellen verwandt werden, ohne daß dem betreffenden Grundeigenthümer irgendwie Entschädigungsansprüche zustehen. Ebenso kann der Grabenauswurf aus den Hauptzuleitungs-Gräben zum Nutzen der ganzen Anlage verwandt werden. Dabei ist jedoch thunlichst Sorge zu tragen, daß die planirten Flächen überall eine gute Erd- und Rasendecke wieder erhalten.

Die kleinen Wässerungs-Gräben hat Jeder auf seinem Eigenthum selbst zu beschaffen und zu erhalten, wobei er dann auch den Grabenauswurf beliebig benutzen darf.

§. 10.

Die gemeinsamen Kosten, welche die Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Wässerungs-Anlagen und Einrichtungen oder auch etwaige Aenderungen und Ergänzungen derselben verursachen, werden von den sämmtlichen Genossenschafts-Mitgliedern nach Verhältniß der Größe

ihres Grundbesitzes im Wässerungs-Bezirke aufgebracht. Zu solchen gemeinsamen Kosten gehören insbesondere die Kosten der Bach-Correction, der Wehre, Schleusen, Dämme, Zuleitungs- und Abzugs-Gräben, Känel, Durchlässe, Fahrten und Ueberbrückungen, die Kosten der Nivellements-Arbeiten, das Gehalt des Wiesenwärters, die Geschäftskosten des Vorstandes u. s. w.

Auch die Kosten der zum Zwecke der größeren Ausnutzung der Wässerungs-Einrichtungen vorzunehmenden Meliorationen und Planirungen sind als gemeinsame anzusehen, sofern und soweit diese Meliorirungen und Planirungen vom Wiesenvorstande beschlossen und zur Ausführung gebracht werden, wozu derselbe sowohl für den ganzen Wässerungs-Bezirk, als auch für einzelne Theile desselben befugt ist. Jedoch sind diese Kosten von den Betheiligten nicht nach dem Verhältnisse der Größe des Grundbesitzes, sondern thunlichst nach dem sich für die einzelnen Betheiligten herausstellenden wirklichen Betrage aufzubringen.

Um hierfür eine Grundlage zu gewinnen, hat der Wiesenvorstand unter Zuziehung eines vom Bürgermeister zu ernennenden Sachverständigen, der mit den Wiesenvorstands-Mitgliedern gleiches Stimmrecht hat, die auszuführenden Auf- und Abträge 2c. festzustellen und vor der Ausführung nach ihrem Kosten-Betrage für jede einzelne Parzelle möglichst genau zu veranschlagen, wobei jedoch die Kosten des Transportes überflüssigen Bodens von einer Stelle des Wässerungs-Bezirks zur andern für Denjenigen nicht in Anschlag zu bringen sind, von dessen Grundstück solcher überflüssige Boden entnommen oder auf dessen Grundstück Material von sonsther gebracht wird. Nach Verhältniß solcher Anschlags-Beträge fallen den Betheiligten die durch die Planirungs- und Meliorations-Arbeiten entstandenen Kosten zur Last.

§. 11.

Bei denjenigen Parzellen, hinsichtlich deren eine ge-

meinsame Planirung vom Wiesenvorstande nicht beschlossen wird, sind die Planirungen Sache der einzelnen Interessenten. Indessen haben sich die Letzteren dabei nach dem der allgemeinen Anlage zu Grunde gelegten Plane zu richten und den von dem Wiesenvorstande im Interesse der ganzen Anlage gegebenen Anordnungen, insbesondere über Höhe, resp. Tiefe, der Auf- und Abträge, Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde unterliegen einer auf Antrag des Wiesenvorstandes vom Bürgermeister zu erkennenden Conventional-Strafe von zehn bis dreißig Mark und haben überdies der Grundfläche, soweit sie die Wässerungs-Anlage berührt, eine der letzteren entsprechende Lage zu geben. Im Weigerungsfalle kann der Wiesenvorstand auf Kosten des Betreffenden diese Herstellung beschaffen lassen.

§. 12.

Den einzelnen Interessenten kann vom Wiesenvorstande gestattet werden, ihren Beitrag zu den gemeinschaftlichen Kosten durch Naturalleistungen, soweit solche nicht Kunstarbeiten sind, abzuverdienen. Für diesen Fall hat der Wiesenvorstand für jede einzelne Persönlichkeit den Taglohn festzusetzen und die Zeit, innerhalb welcher gearbeitet werden muß, zu bestimmen. Wird diese Zeit von den betreffenden Interessenten nicht eingehalten, so kann der Wiesenvorstand sofort anderweitig über die fraglichen Arbeiten verfügen.

§. 13.

Einer vom Bürgermeister auf Antrag des Wiesenvorstandes zu erkennenden Conventionalstrafe von 1 bis 30 Mark unterliegt:

1) wer die im §. 9, Absatz 1, genannten Anlagen und Einrichtungen verändert oder zerstört, beschädigt, absichtlich oder fahrlässiger Weise verschüttet oder verstopft, auch wenn Schleuse oder Känel Eigenthum des Contravenienten waren;
2) wer Gräben, welche mit den Hauptzuleitungs-

gräben in Zusammenhang stehen, ohne specielle Erlaubniß des Wiesenvorstandes verändert oder umlegt;

3) wer einem Anderen das Wasser eigenmächtig nimmt, die Schleusen in den Hauptleitungen oder die Känel ohne specielle Erlaubniß des Wiesenvorstandes aufzieht oder niederläßt;

4) wer bei Planirung seiner Wiesen den vom Wiesenvorstande gegebenen Anordnungen (§. 11) nicht Folge leistet;

5) wer an einer Stelle über die Hauptzuleitungs- oder Entwässerungsgräben fährt, welche nicht zur Ueberfahrt vom Wiesenvorstande bestimmt ist;

6) wer, bevor der Wiesenvorstand den Wässerungsdistrict zur Heu- und Grummet-Ernte geöffnet hat, fremdes Land zum Zwecke der Ernte betritt oder befährt.

Ueberdies sind die Contravenienten zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens, der vom Wiesenvorstand festgestellt wird, so wie zur Wiederherstellung der Beschädigung auf ihre Kosten verpflichtet.

§. 14.

Der Wiesenvorstand ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung der Genossenschafts-Versammlung einzuholen.

Außerdem muß eine Genossenschafts-Versammlung einberufen werden auf schriftlichen Antrag der Vertreter von mindestens einem Viertel der Grundfläche des Wässerungs-Bezirks.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Wiesenvorstandes, der auch die Verhandlungen leitet, oder auf dessen Ersuchen durch den Bürgermeister in der im §. 3 vorgeschriebenen Weise, und die Entscheidung nach Maßgabe der im Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 1861 gegebenen Vorschriften.

§. 15.

Abänderungen der gegenwärtigen Statuten können nur

von der Genossenschafts-Versammlung und auch nur dann beschlossen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der zur Anlage gehörigen Grundfläche sich dafür erklären.

Erscheint in der ersten Versammlung keine beschlußfähige Anzahl, so ist eine zweite anzusetzen, in der dann von der Majorität der Erschienenen gültige Beschlüsse gefaßt werden können.

Auch bedürfen solche Abänderungs-Beschlüsse der Genehmigung der Regierung.

§. 16.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Wiesenwässerungs-Gesetzes vom 22. März 1861 zur Anwendung.

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 22. März 1861 werden die vorstehenden Statuten hierdurch bestätigt.

Birkenfeld, den 7. August 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Barnstedt.

G. Bödeker.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 48. Stück.

Ausgegeben am 27. August 1884.

Inhalt:

Nr. 74: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1884, betreffend die Unfallversicherung.

Nr. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Unfallversicherung.

Oldenburg, den 18. August 1884.

Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

1) Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg vom Staatsministerium, Departement des Innern, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung, im Fürstenthum Birkenfeld von der Regierung wahrgenommen. Diese Behörden erlassen auch das im §. 43 gedachte Regulativ, falls solches sich nur auf einen der drei Landestheile des Großherzogthums erstreckt.

Die den unteren Verwaltungsbehörden und die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen werden im Herzogthum Oldenburg von den Aemtern, bezw. den Magistraten der Städte I. Klasse, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung, bezw. für die Stadtgemeinde Eutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld von den Bürgermeistern wahrgenommen.

2) Die in den §§. 11, Abs. 3, 35, Abs. 2, 82, Abs. 2, und 85, Abs. 2, bezeichneten Strafen fließen im Herzogthum Oldenburg, soweit solche von den Magistraten der Städte I. Klasse erkannt werden, in die betreffende Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Lübeck, soweit solche vom Stadtmagistrate zu Eutin erkannt werden, in die Eutiner Stadtkasse, im Uebrigen in die Landeskasse;

im Fürstenthum Birkenfeld in die Kasse des Landarmenverbandes.

Oldenburg, den 18. August 1884.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rückens.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 49. Stück.

Ausgegeben am 10. September 1884.

Inhalt:

Nr. 75: Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1884, betreffend Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des Reglements für die Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

Nr. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung, beziehungsweise Ergänzung des Reglements für die Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

Oldenburg, den 25. August 1884.

Mit Höchster Genehmigung wird das mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1877 erlassene Reglement für die Maturitäts-Prüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums in folgenden Punkten geändert, beziehungsweise ergänzt:

1) Im §. 3 wird der zweite Satz des zweiten Absatzes gestrichen und ein vierter Absatz hinzugefügt, des Inhalts:

> Unbedingt erforderlich für die Zulassung eines Schülers zur Maturitäts-Prüfung ist, daß

derselbe mindestens seit dem Beginne des Halbjahrs der Meldung der Oberprima (der oberen Stufe der Prima) angehört.

2) Der §. 8 erhält folgende Fassung:

Auf Grund von Vorschlägen, welche von den Lehrern der betreffenden Fächer zu machen sind, einigen sich, oder bestimmen nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß, die der Prüfungs-Commission angehörigen Lehrer in einer Conferenz über Aufgaben für die schriftliche Prüfung, und zwar für den deutschen und lateinischen Aufsatz in je dreifacher, für die mathematischen Aufgaben in je doppelter Zahl. Die hiernach von der Conferenz aufgestellten Aufgaben werden dem Regierungs-Commissar 14 Tage vor dem für den Beginn der schriftlichen Prüfung in Aussicht genommenen Termine zur Auswahl vorgelegt und gelangen von demselben nach getroffener Feststellung kurz vor dem Beginne der Prüfung an den Director zurück.

3) Im §. 9, Absatz 2, wird der erste Satz dahin geändert, daß für die mathematischen Aufgaben zusammen 5 Stunden als Arbeitszeit zu bestimmen sind und die für den deutschen und lateinischen Aufsatz gegebene Zeit von je 5 Stunden nöthigenfalls um eine halbe Stunde überschritten werden darf.

4) Im §. 9 wird im letzten Absatze als vorletzter Satz eingeschaltet:

Auch steht der Commission frei, bei erheblichen Zweifeln an der Selbstständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten für alle oder für einzelne Fächer neue Aufgaben zur Bearbeitung zu stellen.

5) Zum ersten Absatze des §. 11 wird folgender Zusatz gemacht:

In Betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des §. 9, Absatz 3.

6) Im §. 11 wird am Schlusse als vierter, beziehungsweise fünfter Absatz hinzugefügt:

Wenn die Leistungen eines Schülers während der Lehrzeit der Prima nach dem einstimmigen Urtheil der Lehrer befriedigt haben, und die schriftlichen Arbeiten der Maturitäts-Prüfung sämmtlich genügend, einige darunter besser ausgefallen sind, so kann derselbe von der mündlichen Prüfuug befreit werden. Ein dahin gehender Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Bei Anwendung dieser Bestimmung ist auf die sittliche Führung des betreffenden Schülers während seiner Lehrzeit in der Prima entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Oldenburg, den 25. August 1884.

Staatsministerium.
Departement der Kirchen und Schulen.
Tappenbeck.

Bargmann.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 50. Stück.

Ausgegeben am 15. October 1884.

Inhalt:

Nr. 76: Verordnung vom 1. October 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.

Nr. 76.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.

Oldenburg, den 1. October 1884.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 125), bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni

1884, betreffend Abänderung dieses Gesetzes (Reichsgesetzblatt Seite 54), für das Großherzogthum was folgt:

Artikel 1.

Es sind zu verstehen unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“:

1) im Herzogthum Oldenburg: die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich);
2) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Artikel 2.

Die im §. 35, Absatz 3, des Reichsgesetzes gedachte Aufsicht ist im Herzogthum vom Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern von der Regierung zu führen.

Im Uebrigen werden zu Aufsichtsbehörden bestimmt:

1) im Herzogthum: die Aemter, bezw. die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse;
2) im Fürstenthum Lübeck: der Stadtmagistrat der Stadt Eutin, bezw. die Regierung;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.

Artikel 3.

Als Recurs-Instanzen treten ein:

1) im Herzogthum:

gegen Verfügungen der Abtheilung für Gewerbesachen in den Fällen des §. 4, Absatz 2 und 5, und des §. 29, Abs. 2, des Reichsgesetzes: das Gesammtministerium;

gegen Verfügungen der Aemter und der Stadtmagistrate der Städte erster Klasse in den Fällen des §. 33, Abs. 4, des Reichsgesetzes: die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen;

2) im Fürstenthum Lübeck:

gegen Verfügungen der Regierung in den Fällen des §. 4, Abs. 2 und 5, des §. 29, Absatz 2, und des §. 33, Abs. 4, des Reichsgesetzes: das Gesammtministerium;

gegen Verfügungen des Stadtmagistrats zu Eutin in den Fällen des §. 33, Abs. 4, des Reichsgesetzes: die Regierung;

3) im Fürstenthum Birkenfeld:

gegen Verfügungen der Regierung in den Fällen des §. 4, Abs. 2 und 5, und des §. 29, Abs. 2, des Reichsgesetzes: das Gesammtministerium;

gegen Verfügungen der Bürgermeister in den Fällen des §. 33, Abs. 4, des Reichsgesetzes: die Regierung.

Artikel 4.

Die Verordnung vom 24. Juli 1876, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 1. October 1884.

(L. S.) **Peter.**

Jansen.

Rückens.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 51. Stück.

Ausgegeben am 22. October 1884.

Inhalt:

Nr. 77: Verordnung vom 11. October 1884, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

Nr. 77.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.

Oldenburg, den 11. October 1884.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die nach Unserer Verordnung vom 9. Juli d. J. neu gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf den 6. November d. J. in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im ehemaligen Militairhause mit den Verhandlungen zu beginnen.

Die Dauer des Landtags wird bis zum 20. December d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 11. October 1884.

(L. S.) **Peter.**

Jansen.

Rückens.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.

Gesetzblatt

für das

Fürstenthum Birkenfeld.

10. Band. 52. Stück.

Ausgegeben am 3. December 1884.

Inhalt:

Nr. 78: Bekanntmachung der Regierung vom 1. December 1884, betreffend straßenpolizeiliche Vorschriften.

Nr. 78.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend straßenpolizeiliche Vorschriften.

Birkenfeld, den 1. December 1884.

Auf Grund des Art. 3, §. 1, des Gesetzes vom 1. Juni 1864, betreffend die Befugniß zur Erlassung polizeilicher Vorschriften, werden nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Provinzialraths und mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums nachstehende straßenpolizeiliche Vorschriften für die öffentlichen Straßen und Plätze in den Städten und Ortschaften erlassen:

I. Ordnung und Sicherheit.

§. 1.

Jedermann ist verpflichtet, allen Anordnungen, welche von den Polizeibeamten zum Zwecke der Erhaltung der Ordnung und einer ungestörten und sicheren Verkehrsbewe-

gung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in Bezug auf das Gehen, Reiten, Fahren, Treiben und Halten gegeben werden, Folge zu leisten.

§. 2.

Oeffentliche Straßen und Plätze dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Schöffen) und unter Beobachtung der dabei gestellten Bedingungen ganz oder theilweise gesperrt werden.

Die Sperrung muß am Tage durch Tafeln, die mit dem Worte „Gesperrt" versehen sind, oder sonstige erkennbare Zeichen, und vom Eintritt der Dunkelheit an durch hellbrennende Laternen kenntlich gemacht werden.

Die unbefugte Beseitigung dieser Warnungszeichen ist strafbar.

Gesperrte öffentliche Straßen und Plätze dürfen von Fuhrwerken, Reitern oder Karrenschiebern nicht passirt werden.

§. 3.

Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten und dergleichen, so wie das Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, wodurch die Sicherheit und Bequemlichkeit des öffentlichen Verkehrs gefährdet oder beeinträchtigt wird, darf ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden.

Bauplätze, Bauzäune, Baugruben und Baugerüste, desgleichen die aufgestellten oder niedergelegten Gegenstände, müssen vom Eintritt der Dunkelheit an bis zum Anbruche des Tages durch hellbrennende Laternen erleuchtet werden.

§. 4.

Bei Bauten und Reparaturen von Häusern und anderen Gebäuden an öffentlichen Straßen und Plätzen sind Warnungszeichen durch Leinen, schräg aufgerichtete Stangen 2c. anzubringen, wodurch das Publikum von dem Betreten der gefährlichen Stellen abgehalten wird.

§. 5.

Gebäude und Einfriedigungen, so wie Denkmäler oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Anlagen oder Wege dienen, dürfen nicht beschädigt, beschmutzt oder bemalt werden.

Ebenso ist das Uebersteigen über etwa vorhandene Einfriedigungen verboten.

§. 6.

Thore, Thüren und Fensterläden 2c. in den Erdgeschossen, welche nach der Straße hin aufschlagen, müssen, wenn sie geöffnet sind, beständig an der Wand gehörig befestigt sein.

Ebenso müssen vor den Fenstern aufgestellte Blumentöpfe sicher befestigt sein.

§. 7.

Niemand darf Zugthiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen angebunden, angespannt oder angeschirrt ohne Aufsicht stehen lassen.

Muß der Führer des Fuhrwerks dasselbe verlassen, so hat er vorher einem Andern die Aufsicht zu übertragen oder wenigstens ein Zugthier inwendig abzusträngen.

Die Aufstellung muß in jedem Falle so erfolgen, daß die Passage nicht gehemmt wird.

§. 8.

Das Kleinmachen des Holzes auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur da gestattet, wo bei den Häusern keine Hofplätze vorhanden sind. In diesem Falle darf aber das angefahrene Holz nicht auf die Straße 2c. hingeworfen und dadurch die Passage gehindert, sondern muß dasselbe ordnungsmäßig quer über den Straßenrinnen liegend aufgesetzt werden. Dasselbe gilt bei der Anfuhr von Holz für diejenigen Grundstücke, welche keine Einfahrt haben.

Das Kleinmachen des Holzes hat auf der Seite des

Straßendammes so nahe als möglich an der Straßenrinne zu geschehen.

Die etwa vorhandenen Bürgersteige (Trottoirs) müssen unter allen Umständen frei bleiben.

Nach dem Kleinmachen muß die Straße wieder gehörig gereinigt werden.

An Markttagen ist das Kleinmachen des Holzes auf dem Marktplatz und den Hauptstraßen überall nicht gestattet.

§. 9.

Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen darf Niemand schneller als in kurzem Trabe fahren oder reiten.

Im Schritt muß gefahren oder geritten werden:

1) über Brücken, durch Thorwege, beim Einbiegen um Ecken oder in andere Straßen;
2) in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes;
3) während des auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfindenden Marktverkehrs und überall da, wo die Passage durch einen Zusammenfluß von Menschen oder sonstwie verengt wird;
4) mit Lastwagen und allen Wagen, die mit Gegenständen beladen sind, welche ungewöhnliches Geräusch oder Erderschütterungen beim Fahren verursachen, z. B. mit Eisenstangen, leeren Tonnen 2c.;
5) mit Hundefuhrwerken, bei denen überdies die Hunde geführt werden und mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorbe von Draht versehen sein müssen.

Des Fahrens mit Pferden und der Behandlung dieser Zugthiere unkundigen Personen (so wie allen Personen unter 14 Jahren) darf kein Pferdegespann zur Führung oder Beaufsichtigung anvertraut werden.

§. 10.

Bei verkoppelten Fuhrwerken muß die Verkoppelung so fest und sicher vorgenommen werden, daß ein Losreißen derselben nicht möglich ist.

Ist der hintere Wagen nur mit der Spitze der Deichsel an den vorderen befestigt, so muß an der Deichsel ein besonderer Führer gehen.

Mehr als zwei Fuhrwerke dürfen beim Fahren nicht zusammengekoppelt werden.

§. 11.

Jedes Fuhrwerk muß beim Begegnen eines anderen rechts ausweichen.

Unbeladene Wagen müssen den beladenen Personenwagen und den Lastwagen ausweichen.

Bei enger Passage hat der unbeladene Wagen in gehöriger Entfernung so lange zu halten, bis der beladene vorüber ist.

Treffen bei einer engen Passage zwei leere oder zwei beladene Wagen zusammen, so muß derjenige still halten, welcher den kürzeren Theil der engen Passage zurückgelegt hat.

§. 12.

Sobald Schnee gefallen ist, müssen die Zugthiere von Schlitten und allen anderen rasch fahrenden Fuhrwerken mit Schellen oder Glocken versehen sein.

Es sind nur Schlitten mit festen Deichseln gestattet.

Das Fahren mit kleinen Schlitten und das Schleifen auf den Straßendämmen und Plätzen ist untersagt. Geschieht dasselbe von Kindern, so sind die Eltern, beziehungsweise Vormünder, welche dieselben davon abzuhalten unterlassen, strafbar.

Wenn diesem Verbote zuwider dennoch Schleifen entstehen, so sind auf Aufforderung der Polizeibehörde Diejenigen, welchen die Reinigung der Straßen ꝛc. obliegt,

verbunden, die Schleifen entweder mit Sand oder Asche bestreuen oder dieselben aufhauen zu lassen.

§. 13.

Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen und Plätze zum Bedecken von Thieren benutzen zu lassen.

§. 14.

Jedes ungebührliche Knallen mit der Peitsche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist verboten.

II. Reinhaltung.

§. 15.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen (auch der Fußwege) und Plätze ist verboten.

Werden auf den öffentlichen Straßen 2c. Gegenstände zerbrochen oder Flüssigkeiten verschüttet, wodurch Menschen oder Vieh zu Schaden kommen können, so müssen dieselben sofort beseitigt werden. Ist der Thäter nicht bekannt, so liegt die Beseitigung dem Reinigungs-Verpflichteten (§. 16) ob.

§. 16.

Jeder Eigenthümer eines bebauten Grundstückes (Haus), Gehöftes oder Gartens, oder dessen Stellvertreter, ist verpflichtet, die dasselbe begrenzenden Straßentheile bis zur Mitte des Straßendammes von Schmutz, Schlamm, Gras, Unkraut 2c. stets rein zu halten.

Bei solchen Grundstücken 2c., denen gegenüber kein Haus, Gehöft oder Garten liegt, erstreckt sich die Verpflichtung des Eigenthümers 2c. zur Reinhaltung auf die ganze Breite der Straße vor seinem Grundstücke.

Die Reinhaltung der öffentlichen Plätze, Brücken und derjenigen Straßenstrecken, bei denen auf keiner Seite ein bebautes Grundstück, Gehöft oder Garten sich befindet, liegt der Gemeinde ob.

§. 17.

Die Straßenreinigung muß in den Städten regelmäßig zweimal in der Woche, Mittwochs und Samstags, und in den Landgemeinden regelmäßig einmal, Samstags, und außerdem an den Vorabenden von Festtagen geschehen, und zwar

vom 1. April bis 30. September spätestens bis 7 Uhr Abends,

vom 1. October bis 31. März spätestens bis 4 Uhr Nachmittags.

Wo bei besonderer örtlicher Lage, nach besonderen Naturereignissen oder aus anderen Gründen die zweimalige Reinigung nicht ausreicht, muß auf specielle polizeiliche Anordnung die Reinigung öfter und nöthigenfalls täglich vorgenommen werden.

Bei trockener Witterung muß zur Vermeidung von Staub vor dem Reinigen (Kehren) gehörig mit Wasser gesprengt werden.

§. 18.

Der beim Reinigen zusammengefegte Straßenkehricht oder Schlamm 2c. darf nicht seitwärts aufgehäuft, auch nicht den Angrenzenden zugefegt, sondern muß sofort weggeschafft werden.

§. 19.

In den Wintermonaten liegt den Reinigungs-Verpflichteten auch das Aufeisen der Straßenrinnen, das Wegschaffen des Eises und Schnees und bei entstehender Glätte das Streuen mit Asche, Sand oder Sägemehl ob.

Wo und soweit das Zufrieren der Straßenrinnen durch Abfluß öffentlicher Brunnen oder Weiher veranlaßt wird, ist die Gemeinde zur Aufeisung 2c. verpflichtet.

Bei Schneefall muß für den Verkehr der Fußgänger da, wo ein Bürgersteig (Trottoir) vorhanden ist, dieser, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf der Mitte des

Straßendammes ein Pfad von einem halben Meter Breite jeden Morgen und nöthigenfalls auch im Laufe des Tages sofort von Schnee und Eis befreit, und wenn die Passage auf demselben durch Glätte unsicher geworden ist, mit Asche, Sand 2c. bestreut werden.

Wird durch Schneefall auch die Passage für Fuhrwerk gehindert, so muß der Schnee vom ganzen Straßendamm abgeschaufelt und neben den Straßenrinnen in Haufen gebracht oder auf Anordnung der Polizeibehörde fortgeschafft werden.

§. 20.

Das Herausschaffen von Schnee und Eis aus den Häusern und Höfen auf die Straßen 2c., so wie das Herunterwerfen des Schnees von den Dächern und aus den Dachrinnen auf die Straße, ist nur gestattet, wenn für die sofortige Wegschaffung und beim Herabwerfen von Schnee von den Dächern 2c. zugleich für die Aufstellung von Warnungszeichen gesorgt wird.

§. 21.

Aus Gebäuden, Hofräumen, Gärten 2c. darf unreines und übelriechendes Wasser, insbesondere Blut, Blutwasser, so wie Abgang aus Abtritten, Düngergruben, Ställen (Jauche), Küchen, Schlächtereien, Gerbereien, Färbereien, Brauereien und Brennereien, aufgesammelter Urin aus Behältern und dergleichen nicht auf die Straßen 2c. geschüttet, gekehrt oder abgeleitet werden.

Bei Frostwetter ist es auch untersagt, reines Wasser und überhaupt Flüssigkeiten auf die öffentlichen Straßen, Dämme und Plätze laufen zu lassen oder auszuschütten.

§. 22.

Das Ausräumen der Abtritte ist während der Tagesstunden untersagt.

§. 23.

Dünger darf zum Aufladen nicht auf die öffentlichen

Straßen und Plätze herausgeschafft, sondern muß auf den Höfen auf die dazu bestimmten Wagen geladen werden. Wo die Localität dies nicht gestattet, darf das Herausschaffen nur zur Nachtzeit geschehen, und hat der Eigenthümer des Grundstückes oder dessen Stellvertreter dafür zu sorgen, daß der herausgeschaffte Dünger sofort auf den Wagen geladen und abgefahren, auch alsbald nach beendigter Abfuhr die verunreinigte Straße derart gekehrt und mit reinem Wasser abgespült wird, daß keinerlei schlechter Geruch zurückbleibt.

§. 24.

Fuhrwerke, welche zum Transport von Dünger, Schutt, Kalk oder anderen Substanzen, welche die Straße verunreinigen können, gebraucht werden, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts herunterfallen, herablaufen oder durchsickern kann.

Haben dergleichen Fuhrwerke Dünger oder andere übelriechende Substanzen geladen, so dürfen sie auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nicht halten.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Führer, resp. Besitzer, der Fuhrwerke verantwortlich.

§. 25.

Die Schlächter sind verpflichtet, die von dem Schlachtvieh herrührenden Abfälle aller Art zur Vermeidung von Gestank und Fäulniß so zu sammeln und aufzubewahren, daß weder für die Passanten und Nachbarn Anlaß zu Beschwerden, noch für die Gesundheit im Allgemeinen Nachtheil entsteht.

Von Schlächtern darf auf den Straßen nicht geschlachtet und weder geschlachtetes Vieh noch Fleisch über die Frontfläche des Hauses hinaus aufgehängt werden.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach §. 366 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld-

strafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Auch kann die Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes auf Kosten Derjenigen, die es unterlassen, die nach den obigen Bestimmungen ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, bewirkt und können die letzteren im Verwaltungswege von ihnen beigetrieben werden.

Birkenfeld, den 1. December 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung.

Barnstedt.

Seibert.

Redacteur und Verleger: C. F. Kittsteiner in Birkenfeld.